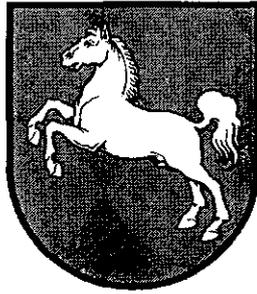


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 7 A 2360/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5265329-231 -,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11. Juni 2008 durch die Richterin Dr. Seeringer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin in Bezug auf die Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

13. August 2007 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht und darin die Abschiebung der Klägerin in die Elfenbeinküste angedroht worden ist.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beklagte und die Klägerin je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben ivorische Staatsangehörige muslimischen Glaubens aus der Volksgruppe der Dioula. Sie reiste angeblich am 16. Juli 2007 auf dem Luftweg über Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23. Juli 2007 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 26. Juli 2007 trug die Klägerin unter anderem vor: Sie habe in der Elfenbeinküste mit ihrer Familie in gewohnt. Sie habe als Friseurin gearbeitet, Sie habe die Elfenbeinküste verlassen, weil dort Krieg geherrscht habe und es viele Probleme gegeben habe. Sie sei deshalb zunächst in den Senegal gereist und habe sich dort von etwa 2005 bis 2007 aufgehalten. Im Senegal habe es Probleme gegeben, weil sie eine Frau sei. Sie sei dort von einem Ghanaer vergewaltigt worden. Sie habe sich keine medizinische Behandlung leisten können und sei deshalb aus dem Senegal ausgereist. Sie wisse nicht, wie die heutige Situation in der Elfenbeinküste sei. Sie sei vom Senegal aus nicht mehr dorthin zurückgekehrt und wolle auch niemals zurückkehren. Sie habe sich zu keiner Zeit in der Elfenbeinküste politisch betätigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin bei der Anhörung wird auf die Niederschrift (Blatt 30 ff. der Beiakte A) Bezug genommen.

Das Bundesamt lehnte mit dem angefochtenen Bescheid vom 13. August 2007 den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen

und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Die Klägerin wurde unter Abschiebungsandrohung in die Elfenbeinküste zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte lägen bereits deshalb nicht vor, weil die Klägerin nach ihren eigenen Angaben aus Frankreich und damit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, § 26 a Abs. 2 AsylVfG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Auch lägen die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung nicht vor. Es bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die ivoirischen Behörden Veranlassung hätten, gegen die Klägerin aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale oder Verhaltensweisen vorzugehen. Auf die allgemeine Lage in ihrem Herkunftsstaat könne die Klägerin sich nicht mit Erfolg berufen. Im Übrigen habe sich die Lage in Côte d'Ivoire insgesamt deutlich beruhigt. Die Klägerin müsse auch nicht allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Dioula politische Verfolgung befürchten. Nach alledem lägen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Schließlich lägen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor.

Am 27. August 2007 hat die Klägerin Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt (Az.: 7 B 2361/07). Mit Beschluss vom 17. September 2007 hat das Gericht den Antrag wegen der bereits bestehenden aufschiebenden Wirkung der Klage als unzulässig abgelehnt.

Zur Begründung ihrer Klage nimmt sie auf ihr bisheriges Vorbringen Bezug und ergänzt schriftsätzlich durch ihre Prozessbevollmächtigte, in der Elfenbeinküste habe ihr die Beschneidung gedroht. Als sie etwa sieben Jahre alt gewesen sei, hätten ihre muslimisch gläubigen Eltern beschlossen, sie und ihre Schwestern beschneiden zu lassen. Sie, die Klägerin, habe von der Mutter ihrer christlichen Freundin jedoch gehört, dass die Genitalverstümmelung gesundheitsschädigend und gefährlich sei und habe sich dieser dadurch entzogen, dass sie sich während der Beschneidungszeit bei, Familie versteckt gehalten habe. Erst nach dem Einsetzen der Regenzeit sei sie nach Hause zurückgekehrt, woraufhin ihr Vater äußerst wütend geworden sei und sie mit einem Messer bedroht und gedroht habe, sie zu töten. Nur mit Hilfe von Nachbarn habe sie diesem Angriff entkommen können. In der Folgezeit sei die Situation zuhause für sie sehr schwierig gewesen. Ihr Vater habe ihr vorgehalten, dass sie ohne Beschneidung keine richtige Frau werden könne und sie Schande über die Familie bringe, wenn sie sich nicht beschneiden lasse. In den nächsten Jahren habe sie sich in dem Zeitraum, in welchem die

Beschneidungen stattfinden, stets vor ihrer Familie versteckt. Einige Jahre später sei sie schließlich gänzlich aus ihrem Elternhaus ausgezogen und sei bei einer Frau namens [Name] untergekommen. Dort habe sie den Haushalt geführt, bis eines Tages geplant worden sei, dass sie den Sohn [Name] heiraten solle. Dieser habe ihr vermittelt, dass sie dankbar sein müsse, dass er trotz ihrer fehlenden Beschneidung bereit sei, sie zu heiraten. Sie habe die Hochzeit jedoch abgelehnt und sei zu einer weiteren hilfsbereiten Frau [Name] geflüchtet. Diese habe ihr, nachdem die politische Lage unruhiger wurde, geraten, die Elfenbeinküste zu verlassen und ihr die Ausreise in den Senegal mit Hilfe einer senegalesischen Familie ermöglicht.

Sie könne in die Elfenbeinküste nicht zurückkehren, weil sie dort darauf angewiesen wäre, zu ihrer Familie zurückzukehren und dann unweigerlich erneut der drohenden Beschneidung ausgesetzt wäre.

Der erlittene Tötungsversuch durch ihren Vater und die Vergewaltigung hätten zu einer Traumatisierung geführt und sie fühle sich nur in der Gegenwart von Frauen sicher. Sie schäme sich sehr aufgrund der Ereignisse in der Vergangenheit. Dies sei auch der Grund, warum sie die erst schriftsätzlich vorgetragenen Einzelheiten nicht bereits in der Anhörung beim Bundesamt angeführt habe, welche von einem männlichen Einzelentscheider und einem männlichen Dolmetscher durchgeführt worden sei.

Hinsichtlich ihres körperlichen und psychischen Gesundheitszustands legte die Klägerin mehrere Unterlagen vor. Die Unterlagen wurden im Termin zur mündlichen Verhandlung teilweise im Original zur Akte genommen.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. August 2007 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 AufenthG vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung hat sie ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen und beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. August 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die im angefochtenen Bescheid angeführten Gründe.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden; hinsichtlich ihres Vorbringens im Einzelnen wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die in der Erkenntnismittelliste des Gerichts aufgeführten Unterlagen Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da die ordnungsgemäß geladene Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entschieden werden konnte, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person in Bezug auf die Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Ablehnung dieser Feststellung im angegriffenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten aus § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind in der Person der Klägerin im Hinblick auf die Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Irrelevant ist, ob die Verfolgung vom Staat, einer Partei oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Die Voraussetzungen dieser Norm stimmen in Bezug auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung mit den Voraussetzungen für die politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG überein; auch für die bei der Gefahrenprognose anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe ergeben sich keine unterschiedlichen Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59/91 - zitiert nach juris). Ist derjenige, der um Schutz als politischer Flüchtling nachsucht, wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist ihm die Rückkehr nur dann zuzumuten, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Dies ist nicht der Fall, wenn objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 8. September 1992 - 9 C 62/91 - zitiert nach juris). Hat der Ausländer hingegen seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann die Flüchtlingseigenschaft gewährt werden, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies ist der Fall, wenn bei Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278/86 - zitiert nach juris).

Bezogen auf die von der Klägerin geltend gemachte Verfolgung ist zu berücksichtigen, dass ein Asylbewerber aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gehalten ist,

die in seine Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 - zitiert nach juris). Eine wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist durch hinreichend konkrete, anschauliche und detaillierte Ausführungen geprägt. Der Beweiswert einer Aussage des Asylbewerbers sollte dabei im Rahmen des Möglichen wohlwollend beurteilt werden. Andererseits kann dem Asylbewerber bei erheblichen Widersprüchen und Steigerungen im Sachvortrag nur geglaubt werden, wenn diese Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 - BVerwGE 71, 180; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 1991 - 2 BvR 1384/90 - InfAuslR 1991, 171, 175).

In Anwendung dieser Maßstäbe und in Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und des Vorbringens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt, weil sie die Elfenbeinküste aus begründeter Furcht vor ihr drohender politischer Verfolgung verlassen hat und im Falle einer Rückkehr nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AufenthG bedroht wird.

In der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht sich unmittelbar einen persönlichen Eindruck von der Klägerin verschaffen. Aufgrund dieses Eindrucks hält die Einzelrichterin die Klägerin für glaubwürdig und ihren Vortrag für glaubhaft und hat keine Zweifel an der Schilderung der ihr drohenden Zwangsbeschneidung bzw. geschlechtsspezifischen Verfolgung aufgrund ihres Verhaltens vor der Ausreise aus ihrem Heimatland.

Die Angaben der Klägerin in der *mündlichen Verhandlung* sind in wesentlicher Hinsicht widerspruchsfrei, schlüssig und lebensnah gewesen. Der Glaubwürdigkeit der Klägerin steht nicht entgegen, dass die Angaben hinsichtlich der Beschneidung, welche ihr in der Elfenbeinküste drohte, erstmals durch ihre Prozessbevollmächtigte im Klageverfahren vorgetragen wurden und sie diesbezüglich während der Anhörung beim Bundesamt keinerlei Ausführungen machte. Im Gegenteil ist die bereits schriftsätzlich von der Prozessbevollmächtigten vorgetragene Tatsache, dass die Klägerin sich geschämt habe, vor einem männlichen Einzelentscheider und einem männlichen Dolmetscher auszusagen, durchaus nachvollziehbar und glaubhaft. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Klägerin laut dem Anhörungsprotokoll (S. 30 d. Beiakte A) des Bundesamts verneinte, als sie gefragt wurde, ob sie eine Anhörung unter Beteiligung weiblicher Personen wünsche. Aufgrund des persönlichen Eindrucks der Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung

erscheint die zurückhaltend wirkende Klägerin nicht als eine Person, welche es gewohnt ist oder welcher es leicht fällt, gegenüber ihr fremden Personen eigene Wünsche zu äußern. Die Klägerin versuchte immerhin in der Anhörung beim Bundesamt, durch Andeutungen wie "es gab immer Probleme, weil ich eine Frau bin" etc. ihre Situation anzudeuten. Auch ist im Anhörungsprotokoll vermerkt, dass die Klägerin nach der Schilderung der Vergewaltigung weinte. Zu einer geschlechtsspezifischen Verfolgung in der Elfenbeinküste wurde sie nicht gefragt.

Im Übrigen berichtete sie auch gegenüber ihrer behandelnden Frauenärztin und der Psychiaterin welche ein nervenärztliches Gutachten anfertigte, ausweislich der vorgelegten Atteste über den Beschneidungsversuch und den Angriff ihres Vaters.

Im Hinblick auf die starke Verbreitung von Genitalverstümmelungspraktiken insbesondere bei den muslimischen Volksgruppen von Côte d' Ivoire lässt sich auch nachvollziehen, dass gerade die zu den Dioula gehörenden muslimischen Eltern der Klägerin - genitale Verstümmelung wird beim Stamm der Dioula, wie bei anderen moslemischen Mandestämmen auch, in der Côte d'Ivoire praktiziert (ausführlich VG Köln, Urteil vom 3. März 2005 - 16 K 586/01.A - m.w.N. sowie VG Wiesbaden, Urteil vom 27.01.2000 - 5 E 31472/98.A(2) - zitiert nach juris)- hierauf besonderen Wert legen. Da die Tatsache, dass die Dioula Genitalverstümmelung praktizieren, bereits erwiesen ist, war dahingehend trotz des gestellten Beweisantrags keine weitere Auskunft einzuholen. Dem von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gestellten Beweisantrag hinsichtlich der Volkszugehörigkeit der Klägerin zu den Dioula musste ebenfalls nicht nachgegangen werden, weil die Einzelrichterin diese Tatsache als wahr unterstellt. Die Elfenbeinküste ist ethnisch zweigeteilt. Der Norden des Landes ist muslimisch geprägt und wird durch zusammenfassend als Dioula bezeichnete Ethnien bewohnt. Im Süden finden sich dagegen mehrheitlich Christen, aus deren Reihen bisher die politische Elite der Elfenbeinküste entstammt. Aufgrund der aktuellen Auskunftstage und den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist jedoch unzweifelhaft, dass Mitglieder der Volksgruppe der Dioula auch im Süden des Landes beheimatet sind und dort trotz der politischen Spannungen ein vergleichsweise normales Leben führen (Auswärtiges Amt an VG Karlsruhe vom 8. Januar 2007; vgl. zur Stellung der muslimischen Bevölkerungsgruppen in der Elfenbeinküste VG Oldenburg, Urteile vom 29. September 2003 - 7 A 3898/01 -, 7 A 4831/02 -; und vom 6. Oktober 2003 - 7 A 4068/01 - zitiert nach juris). Dass die Klägerin aus dem Süden der Elfenbeinküste, stammt, lässt nicht allein deshalb Zweifel an ihrer Religion und Volkszugehörigkeit aufkommen.

In der Côte d' Ivoire sind nach den vorliegenden Erkenntnismitteln zwischen 40 und 60 % der Frauen beschnitten (amnesty international, Gutachten vom 3. Juni 1997 an VG Oldenburg; amnesty international, Gutachten vom 15. Februar 2001 an VG Hamburg; Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge, Analyse vom 3. Januar 2003, Terre des Femmes, Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Oktober 2005). Die stärkste Verbreitung derartiger Praktiken besteht bei muslimischen Frauen, von denen bis zu 80 % beschnitten sind, wohingegen nur etwa 16 % der Christinnen sich der Beschneidung unterzogen haben (Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge, Analyse vom 3. Januar 2003).

Das Auswärtige Amt gibt an, dass Beschneidungen in der Regel bei einsetzender Pubertät im Alter von 12 bis 15 Jahren erfolgen, nur in Ausnahmefällen später (Auskünfte an das Bundesamt vom 21. September 1999 und an das VG Oldenburg vom 28. November 1997). Nach anderen Erkenntnisquellen erfolgt der Eingriff in aller Regel vor Eintritt der Pubertät und findet auch bereits im Säuglingsalter, während der Kindheit, aber auch zum Zeitpunkt der Heirat oder während der ersten Schwangerschaft statt, so dass er auch an Frauen im Alter von zumindest 15 bis 20 Jahren durchgeführt wird (VG Wiesbaden, Urteil vom 27. Januar 2000 - 5 E 31472/98.A(2) - m.w.N. zitiert nach juris). Es sei zudem üblich, dass Frauen vor einer Eheschließung gezwungen würden, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen (oder sogar einer erneuten weiteren Beschneidung, falls der Schwiegermutter die bestehende Form der Verstümmelung nicht ausreicht), wenn die Familie des künftigen Ehemannes dies verlange (vgl. Terre des Femmes, Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Oktober 2005, S. 29; VG Oldenburg, Urteil vom 27. Oktober 2003 - 7 A 2858/02 - V.n.b.). Auch nach den Auskünften von amnesty international (Auskunft an das VG Oldenburg vom 3. Juni 1997) sei eine Zwangsbeschneidung im fortgeschrittenen Alter, zumindest bis zur Heirat, nicht unüblich, wobei diese bei erwachsenen Frauen einen gefährlicheren Eingriff darstelle, da das Risiko des Verblutens sehr viel höher sei.

Daraus ist - angesichts des o.g. Umstandes, dass bis zu 80 % der muslimischen Frauen in der Elfenbeinküste Opfer genitaler Verstümmelung sein sollen - abzuleiten, dass bei jungen Frauen der Beschneidungen praktizierenden Stämme bis zum Alter von 15 Jahren diese im Regelfall beachtlich wahrscheinlich sind. Bei älteren Frauen ist dagegen zu berücksichtigen, dass es ihnen bereits gelungen ist, sich der Beschneidung in der Zeit, in der sie üblicherweise durchgeführt wird, zu entziehen. Es müssen dann weitere individuelle Umstände hinzukommen, wie insbesondere etwa eine bevorstehende Heirat. Dabei ist

davon auszugehen, dass die Gefahr einer Beschneidung mit zunehmendem Alter abnimmt. Ausgeschlossen ist sie jedoch auch bei Frauen, die bereits älter als 20 Jahre sind, nach Auskunft des Auswärtigen Amtes zumindest bei bestimmten Volksgruppen in der Elfenbeinküste nicht (Auskunft vom 4. September 2001 an das Bundesamt).

Die Einzelheiten hinsichtlich der ihr angedrohten Beschneidung trug die Klägerin glaubhaft vor. Sich aus dem schriftsätzlichen Vortrag ergebende Ungereimtheiten und Unklarheiten konnte sie überzeugend entkräften. So konnte sie auf Vorhalt des Gerichts, dass es schwer nachzuvollziehen sei, wie sie es als noch sehr junges Mädchen geschafft habe, sich wiederholt der Beschneidung zu entziehen, klarstellen, dass sie sich konkret in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu befreundeten christlichen Familien flüchten konnte. Da es für die Beschneidungen feste Termine gebe, zu welchen die Mädchen in Gruppen aufgeteilt eingeplant würden, habe sie in beiden Jahren nach dem Ablauf der "Beschneidungszeit" - wohl kurz vor der Regenzeit - nach Hause zurückkehren können. Im ersten Jahr sei sie erst nach Hause zurückgegangen, nachdem ihre christliche Freundin

deren Familie sie aufgenommen habe, ihr mitgeteilt habe, dass ihre - der Klägerin - Schwestern von ihren Beschneidungen zurück seien. Dieser Vortrag ist auch deshalb glaubhaft, weil die Klägerin ihn durch äußerst lebensnahe Äußerungen etwa dahingehend unterstrich, dass sie erst durch die Mutter erfahren habe, dass nicht alle Mädchen beschnitten würden und die Beschneidung nicht gut sei und dass ihre Eltern sie während der Zeit ihres Versteckens täglich gesucht hätten, Familie sie jedoch nicht verraten habe. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht unglaubhaft, dass die Klägerin auch im nächsten Jahr mit der Hilfe von Familie bei einer weiteren christlichen Familie Unterschlupf finden konnte, bis wiederum die Zeit der Beschneidungen für dasjenige Jahr vorüber war. Den Vorhalt der Einzelrichterin, wie sie es sich erklären könne, dass ihr Vater sie vor dem Herannahen ihres zweiten Beschneidungsversuchs nicht eingesperrt habe, um ihre erneute Flucht zu verhindern, konnte sie plausibel dadurch erklären, dass ihre Eltern im zweiten Jahr ihre Beschneidung heimlich geplant hätten und wohl dachten, sie würde nicht damit rechnen und sie nur zufällig durch ihre Schwester von dem heranrückenden Termin erfahren habe und so das Haus habe verlassen können. Auch die Glaubhaftigkeit dieser Erklärung wurde unterstrichen durch die spontane Äußerung, ihre Schwester habe ihr gesagt, dass es gut sei, dass nun auch sie - die Klägerin - beschnitten werde und es ihr genauso ergehen werde wie den übrigen Schwestern.

Auch ist die Einzelrichterin überzeugt, dass der Vortrag der Klägerin, ihr Vater sei bei ihrer Rückkehr im ersten Jahr derart wütend geworden, dass sie sich seinem Willen widersetzt habe, dass er sie beschimpft und mit einem Messer bedroht und angekündigt habe, ihrem

Leben ein Ende zu setzen, wahr ist. Die Betroffenheit der Klägerin bei der Schilderung dieses Vorfalles, bei der sie sichtlich um Fassung rang, war greifbar.

Ebenso ist es in sich stimmig, dass die Klägerin vortrug, nachdem der Vater im ersten Jahr derart aggressiv gewesen sei, habe sie sich nach ihrer zweiten Flucht vor der Beschneidung kaum nach Hause getraut und sei zunächst erst nach Hause gegangen, als nur ihre Mutter daheim gewesen sei. In der Folgezeit sei ihr vorgehalten worden, sie habe zuhause nichts zu sagen, weil sie sich nicht beschneiden lassen habe. Da die Klägerin sich bereits zweimal erfolgreich der geplanten Beschneidung widersetzt hatte, ist es nicht widersprüchlich, dass der Vater der Klägerin nach ihren Angaben etwas Zeit verstreichen ließ und wartete, bis sie beinahe 12 Jahre alt wurde und ihr androhte, die Beschneidung nunmehr notfalls mit Gewalt durchsetzen zu wollen und sie sich dieser Drohung zunächst mit Hilfe von Nachbarn und schließlich dadurch entzog, dass sie ihr Elternhaus endgültig verließ und zu einer Freundin der Familie, zog. Da ihrerseits den Vater der Klägerin fürchtete, habe sie, was ebenfalls plausibel ist, der Klägerin Schutz geboten und sie nicht nach Hause zurück geschickt.

Die drohende Beschneidung und der anschließende Tötungsversuch durch ihren Vater betrifft die Klägerin in einem verfolgungserheblichen Merkmal, nämlich dem für sie unverfügbaren Merkmal des weiblichen Geschlechts und der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG. Anknüpfungspunkt der Verfolgungshandlung ist das mit der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verbundene Vorhandensein - bislang unversehrter - weiblicher Geschlechtsorgane (vgl. zur Einstufung der Genitalverstümmelung als Verfolgungsmaßnahme: Hessischer VGH, Urteil vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04.A - zitiert nach juris; VG Köln, Urteil vom 3. März 2005 - 16 K 586/01.A; VG Aachen, Urteil vom 10. Januar 2007 - 7 K 1621/05.A - V.n.b.).

Nachdem - wie ausgeführt - glaubhaften Vortrag der Klägerin ist sie vor ihrer Flucht politisch verfolgt worden und als vorverfolgt einzustufen. Gegen eine Verfolgung spricht nicht, dass es der Klägerin durch glückliche Umstände gelungen ist, sich nach der letzten ernsthaften Planung einer Beschneidung durch ihren Vater und der Androhung von Gewalt noch mehrere Jahre in ihrem Heimatland aufzuhalten, ohne dass die Beschneidung durchgeführt wurde. Der Zusammenhang zwischen Verfolgung und der letztendlichen Flucht wird dadurch nicht unterbrochen. Erst durch die Bedrohungen durch ihren Vater und ihre Verweigerung der Beschneidung kam sie in die Lage, ihr Elternhaus verlassen und anderswo Unterschlupf nehmen zu müssen, den sie schließlich, nachdem sie auch dort nicht mehr sicher gewesen wäre, verlassen musste. Ihre ausweglose Lage und ihre

Stigmatisierung und Geringschätzung durch ihre Umwelt aufgrund der fehlenden Beschneidung wurde ihr im Übrigen auch unmittelbar vor der Ausreise in den Senegal durch den Sohn [redacted] der ihre Heirat verlangte und ihr stets die fehlende Beschneidung vorhielt, verdeutlicht.

Der Klägerin stand vor ihrer Ausreise auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Sie hat, wie sich aus ihrem Vortrag in der mündlichen Verhandlung ergibt, die ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten regionalen Ausweichens ausgeschöpft. Dieses Ausweichen zu den befreundeten christlichen Familien in den beiden ersten Jahren, in denen ihr die Beschneidung drohte, hat nicht zur Beseitigung der ihr drohenden Gefahr geführt, da ihr Vater ihr die zwangsweise Beschneidung mit einem Alter von 12 Jahren erneut androhte. Schließlich führte die unausweichlich erscheinende Heirat mit [redacted] dazu, dass sie den vormals sicheren Aufenthaltsort bei [redacted] verlassen musste. Die christlichen Familien sowie [redacted] waren ebenfalls nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin nicht in der Lage, sie dauerhaft aufzunehmen. Als minderjähriges Mädchen ohne Familie war ihr auch ein Ausweichen in andere Landesteile unmöglich (vgl. amnesty international, Auskunft an VG Hamburg vom 15. Februar 2001). Da diese Tatsache bereits erwiesen ist, war auch dem dahingehenden Beweisantrag nicht näher nachzugehen.

Nach dem Maßstab des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin nicht ausgeschlossen werden.

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass die Klägerin - was wiederum für ihre Glaubwürdigkeit spricht, da dieser Umstand für sie tendenziell eher nachteilig ist - nach ihren Ausführungen glaubt, dass man ab dem Alter von 12 Jahren nicht mehr beschnitten werde, da die Wunde dann schlechter abheile. Dies ist nur die laienhaft geäußerte persönliche Meinung der Klägerin, welcher die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel entgegenstehen (siehe nur Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt vom 21. September 1999, wonach die Beschneidung in der Côte d'Ivoire in der Regel zwischen 12 und 15 Jahren stattfindet, so dass das Alter von 12 keine starre Grenze zu sein scheint, sowie die Ausführungen von Terre des Femmes, Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Oktober 2005, nach der auch anlässlich von Hochzeiten und Geburten Beschneidungen stattfinden). Aus diesem Grund war auch dem Beweisantrag dahingehend, dass bei der Volksgruppe der Dioula eine Beschneidung noch anlässlich einer Hochzeit erfolgen kann, nicht nachzugehen. Dies und eine noch drohende Beschneidung im höheren Alter kann aufgrund der vorgelegten Erkenntnismittel als erwiesen angesehen werden (vgl. etwa Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 4. September 2001 hinsichtlich der

Volksgruppe der Malinke; die Dioula sind wie die Malinke eine Ethnie der Mande, vgl. schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge, Analyse vom 3. Januar 2003; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 10. Januar 2007 - 7 K 1621/05.A - V.n.b., zur Gefahr drohender Beschneidung bei einer 23-jährigen Frau aus der Côte d'Ivoire).

Ebenso spricht es nicht gegen die erforderliche Wahrscheinlichkeit, dass ihr bei einer Rückkehr eine Beschneidung droht, dass die Klägerin nicht sicher sagen kann, ob ihr Vater, der in ihrer Kindheit die treibende Kraft hinsichtlich der Beschneidung war, noch lebt. Die Klägerin hat aufgrund der Geschehnisse in ihrer Kindheit den Kontakt zum Vater abgebrochen und konnte auch - was ihr nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung sichtlich zu schaffen macht - ihre schwer erkrankte Mutter nicht mehr kontaktieren. Es wäre unglaublich, wenn die Klägerin zum heutigen Zeitpunkt mit Sicherheit hätte sagen können, dass ihr Vater noch am Leben ist. Nach der in § 60 AufenthG in Bezug genommenen Genfer Flüchtlingskonvention und nach der Qualifikationsrichtlinie kommt es jedoch darauf an, ob die Klägerin "gute Gründe" hat, eine Verfolgung zu befürchten, und ob es eine ernsthafte Möglichkeit dafür gibt. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine begründete Furcht vor Verfolgung.

Nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor erneuter Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ist einem Antragsteller vor der Ausreise Verfolgung widerfahren, bedarf es grundsätzlich keiner Prüfung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie, wenn seit der Ausreise keine wesentlichen Änderungen in den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland eingetreten sind.

Selbst wenn die Klägerin nicht sicher weiß, ob ihr Vater noch lebt oder ob ihr aufgrund ihres Alters noch eine Beschneidung drohen würde, so kann dies nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es liegen aufgrund des bereits erfolgten Tötungsversuches durch ihren Vater jedenfalls ernsthafte Hinweise darauf vor, dass ihr anknüpfend an die Verweigerung der Beschneidung eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung drohen würde. Die ihr drohenden Verfolgungshandlungen müssen nicht genau dieselbe Qualität wie die schon erlittene Verfolgung haben (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 17. Oktober 2007 - 8 E 1047/06.A - zitiert nach juris). Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin mit erneuter Planung einer im Ernstfall zwangsweise durchzusetzenden Beschneidung durch ihren Vater oder einen etwaigen Ehemann rechnen muss. Die Gefahr der Anwendung physischer oder physischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, ist vielmehr ausreichend. Dass diese Möglichkeit nicht ganz fern liegend ist, ergibt sich dar-

aus, dass die Klägerin sich mit der Weigerung der Durchführung der Beschneidung den Riten ihres Volkes entzogen und sich gegen die Traditionen ihrer Familie gestellt hat und nicht damit rechnen kann, ohne weiteres wieder aufgenommen zu werden (vgl. amnesty international, Auskunft an VG Oldenburg vom 3. Juni 1997). Als Person, die die Tradition missachtete, wird die Klägerin gesellschaftlich geächtet und isoliert und es könnte, wenn sie diesem Zustand entgehen wollte, nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich im Falle der Rückkehr zur Familie oder einer Heirat der Beschneidung unterwerfen muss, um nicht verstoßen zu werden und die Existenz sichern zu können (vgl. etwa Terre des Femmes, Studie, Oktober 2005 und UNICEF vom 24. November 2005, abrufbar unter www.unicef.de). Eine Heirat zur Existenzsicherung könnte jedoch dann unmöglich werden und zu einem endgültigen Verstoß aus der Familie und zur völligen gesellschaftlichen Ausgrenzung führen, wenn ihre Vergewaltigung bekannt würde und sie nicht mehr, wie traditionell gefordert, als Jungfrau in die Ehe gehen könnte. Es sprechen jedenfalls angesichts dieser Umstände, wie nach Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie gefordert, keinerlei stichhaltige Gründe dagegen, dass die Klägerin vor einer erneuten geschlechtsspezifischen Verfolgung, anknüpfend an die verweigerte Beschneidung, bedroht wird.

Die der Klägerin drohende Genitalverstümmelung stellt auch nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG eine relevante nichtstaatliche Verfolgung dar, da der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage sind, der Klägerin Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Zwar besteht in Côte d'Ivoire seit dem Jahr 1998 ein gesetzliches Verbot der Genitalverstümmelung, wonach die Beschneidung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit hohen Geldstrafen geahndet werden kann. Für praktische Ärzte, die Beschneidungen durchführen, kann das Strafmaß verdoppelt werden (vgl. amnesty international, Auskünfte vom 30. Januar 2001 und 15. Februar 2001, jeweils an das VG Hamburg).

Nach den genannten Auskünften kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Staat Côte d'Ivoire die Praxis der Zwangsbeschneidungen unterstützen, billigen oder tatenlos hinnehmen würde. Den Erkenntnismitteln ist vielmehr zu entnehmen, dass er bemüht ist, diese Praxis zu unterbinden (vgl. Terre des Femmes, Studie, Oktober 2005). Daneben bemühen sich mehrere nichtstaatliche Organisationen, im Wege von Aufklärungsarbeit und Kampagnen unterstützt durch die Regierung gegen diese Praxis vorzugehen. Die bloße Änderung der Rechtslage hat jedoch noch nicht zu einer nachhaltigen Zurückdrängung der Beschneidungspraxis geführt. Im August 2005 unterzogen sich 68 aus dem nördlichen Landesteil stammende Mädchen einer Beschneidungszeremonie in Abidjan,

ohne dass die Behörden dagegen einschritten (VG Aachen, Urteil vom 10. Januar 2007 - 7 K 1621 -V.n.b. m.w.N.).

Aus den vorhandenen Erkenntnismitteln ist daher zu entnehmen, dass die Regierung der Côte d'Ivoire zwar grundsätzlich gewillt ist, die Beschneidung einzudämmen, jedoch nicht in der Lage ist, einen effektiven Schutz i.S.v. Art. 7 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie zu bieten.

Es besteht auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die Klägerin keine zumutbare inländische Fluchtalternative. Die Klägerin hat wenig berufliche Erfahrung, sie arbeitete gelegentlich als Friseurin. Durch diese Tätigkeit dürfte sie aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der Lage sein, sich ohne familiäre Hilfe ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Für die 27-jährige alleinstehende Klägerin bestünde die erhebliche Gefahr, ohne die Akzeptanz und Unterstützung ihrer Familienangehörigen ein Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums fristen zu müssen und in die Prostitution getrieben zu werden (vgl. amnesty international, Auskunft vom 3. Juni 1997 an VG Oldenburg; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update vom 13. Oktober 2005; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 23. Juni 2004 zur Rückkehrsituation allein erziehender Mütter; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 23. März 2004 zur Rückkehrsituation eines 17-jährigen Mädchens aus Burkina Faso in Abidjan). Eine Flucht in andere Landesteile ist ihr daher unzumutbar. Da diese Tatsache als erwiesen anzusehen ist, war Beweis darüber, dass die unverheiratete Klägerin ohne ihren Familienverband keine Existenzgrundlage finden wird, trotz des gestellten Beweisantrages nicht zu erheben.

Da in der Person der Klägerin mit Bezug auf die Elfenbeinküste die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist nach § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG in der Abschiebungsandrohung die Elfenbeinküste als der Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf. Die Androhung der Abschiebung der Klägerin in die Elfenbeinküste war daher aufzuheben.

Über den Hilfsantrag war nach alledem nicht mehr zu entscheiden. Aus diesem Grund war auch den Beweisanträgen zu den Ziffern 5 und 6 nicht mehr nachzugehen, da diese lediglich im Hinblick auf ein evtl. Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG Bedeutung erlangt hätten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.